



Bundeskonferenz der Betreuungsvereine

- Geschäftsstelle -

Lerchenstraße 28, 72762 Reutlingen
Telefon 07121/420028 – FAX 07121/420678
Internet: www.buko-bv.de
e-mail: kontakt@buko-bv.de

Qualitäts- und Leistungsmerkmale von Betreuungsvereinen

Vorbemerkung	- 3 -
Leistungsbereiche (Geschäftsfelder)	- 4 -
Leistungsbereich Querschnittsarbeit	- 4 -
<i>Aufgaben und Inhalte</i>	- 4 -
<i>Planmäßige Gewinnung und Vermittlung</i>	- 4 -
<i>Einführung von Betreuern</i>	- 5 -
<i>Fortbildung von Betreuern</i>	- 5 -
<i>Beratung, Begleitung und Erfahrungsaustausch für Betreuer</i>	- 5 -
<i>Beratung von Bevollmächtigten</i>	- 6 -
<i>Beratung von Betroffenen</i>	- 6 -
<i>Information zu Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen</i>	- 6 -
<i>Beratung zur Errichtung einer Vorsorgevollmacht</i>	- 7 -
<i>Regelmäßige Informations- und Öffentlichkeitsarbeit</i>	- 7 -
Leistungsbereich Vereinsbetreuungen / Verfahrenspflegschaften	- 8 -
<i>Aufgaben und Inhalte</i>	- 8 -
<i>Rechtliche und parteiliche Vertretung</i>	- 8 -
<i>Gewährleistung der persönlichen Betreuung</i>	- 9 -
<i>Verlässlichkeit und Vertretungsbetreuungen</i>	- 9 -
<i>Verfahrenspflegschaften</i>	- 9 -
Qualitätsmerkmale und Qualitätssicherung	- 10 -
<i>Leitlinien zur Gewinnung und Förderung ehrenamtlicher Betreuer</i>	- 10 -
<i>Zusammenwirken von Haupt- und Ehrenamtlichen</i>	- 11 -
<i>Vereinsstruktur und Gemeinnützigkeit</i>	- 11 -
<i>Finanzierung</i>	- 12 -
<i>Ausstattung und Erreichbarkeit</i>	- 12 -
<i>Personalausstattung und Professionalität</i>	- 13 -
<i>Fortbildung, Supervision und Erfahrungsaustausch</i>	- 14 -
<i>Versicherungsschutz und Beaufsichtigung</i>	- 14 -
<i>Evaluation, Berichtswesen und Qualitätskontrolle</i>	- 14 -
<i>Vernetzung und Kooperation</i>	- 15 -
<i>Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit</i>	- 15 -
Schlussbemerkung	- 16 -

Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit wurde im Text häufig die männliche Form der Personenbezeichnungen gewählt. Selbstverständlich treffen die Bezeichnungen für beide Geschlechter zu.

Vorbemerkung

Die Bundeskonferenz der Betreuungsvereine (BuKo) setzt sich für ein inhaltlich und qualitativ einheitliches Leistungsprofil von Betreuungsvereinen sowie deren ausreichende finanzielle Förderung ein. In dieser Broschüre legen die Mitglieder ihr gemeinsames Verständnis der vom Gesetzgeber formulierten Aufgabenstellung für Betreuungsvereine dar.

Grundsätze und Ziele des Betreuungsrechts bilden das Fundament für die Arbeit der Betreuungsvereine, deren Schwerpunkt bei Förderung, Stärkung und Ausbau der ehrenamtlichen Betreuung liegt. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Beratung von Bevollmächtigten sowie die planmäßige Information über Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten zur Vermeidung von Betreuungen.

Somit ist die Arbeit mit ehrenamtlichen Betreuern und Bevollmächtigten – einschließlich der Menschen, die als rechtliche Betreuer Verantwortung für eigene Angehörige übernehmen – ein unabdingbares Merkmal aller Betreuungsvereine. Die Bedeutung des Ehrenamts spiegelt sich in deren gesamter Struktur und inhaltlicher Ausrichtung wider.

Die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Betreuer eines Betreuungsvereins sorgen mit ihrer Tätigkeit dafür, den Betreuten ein Leben in Würde zu ermöglichen. Dabei fungieren sie als persönliche Ansprechpartner, stehen für eine individuelle Betreuung und ein menschenwürdiges Lebensumfeld. Teilhabe, Gleichstellung und Verwirklichung der Grundrechte der betreuten Menschen – unabhängig von deren Herkunft, Religion oder Geschlecht – sind wesentliche Ziele der Vereine, ebenso wie eine selbstbestimmte Lebensführung und -gestaltung nach den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention.

Außerdem ist ihnen die Lobbyarbeit für ehrenamtliche Betreuer und betreute Menschen ein wichtiges Anliegen. Betreuungsvereine machen sich für deren Interessen und Rechte stark.

Hamburg, 5. April 2011

Die Mitgliederversammlung der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine

Leistungsbereiche (Geschäftsfelder)

Leistungsbereich Querschnittsarbeit

Aufgaben und Inhalte

§ 1908 f des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) definiert die Anerkennungsvoraussetzungen für Betreuungsvereine und beschreibt deren wesentliche Querschnittsaufgaben. Querschnittsarbeit ist Ehrenamtsförderung.

Ein rechtsfähiger Verein kann als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass er

1. eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird,
2. sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer bemüht, diese in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und sie sowie Bevollmächtigte berät,
3. planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informiert,
4. einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.

Ein anerkannter Betreuungsverein kann im Einzelfall Personen auch bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht beraten.

Die Betreuungsvereine gewährleisten eine individuelle Beratung, persönliche Unterstützung und einen gruppenorientierten Erfahrungsaustausch.

Planmäßige Gewinnung und Vermittlung

Mit regelmäßigen Werbemaßnahmen und gezieltem Marketing gewinnen die Betreuungsvereine Ehrenamtliche für rechtliche Betreuungen. Dabei setzen sie verschiedene Mittel und Medien ein. Sie arbeiten – auch bei der Vermittlung ehrenamtlicher Betreuer – kooperativ und fachlich abgestimmt mit den behördlichen Betreuungsstellen und den Betreuungsgerichten zusammen, häufig in örtlichen Arbeitsgruppen.

Die Gewinnung von Ehrenamtlichen setzt einen offenen Umgang mit potenziellen Betreuerinnen und Betreuern voraus. Dazu gehört eine grundsätzlich wertschätzende Haltung gegenüber deren Person ebenso wie eine umfassende Aufklärung über die zu erwartende Betreuungstätigkeit.

Einführung von Betreuern

Die Betreuungsvereine bieten regelmäßig Einführungsgespräche und -veranstaltungen an. Dies ist im Bereich der rechtlichen Betreuung von besonderer Bedeutung, da es dabei juristische und soziale Aspekte zu beachten gilt. Die Einführung umfasst in der Regel folgende Themenfelder:

- betreuungs-, sozial- und zivilrechtliche Grundlagen und Verfahrensgrundsätze,
- Betreuerpflichten und Aufgabenkreise der Betreuung,
- Selbstverständnis und Rolle des rechtlichen Betreuers sowie Auseinandersetzung mit der eigenen Grundhaltung.

Ein angehender ehrenamtlicher Betreuer kann zum Beispiel durch mehrere aufeinander aufbauende Schulungen in Betreuungsvereinen ein Zertifikat erwerben (Hessisches Curriculum). Oder der Verein unterstützt den Betreuer mit einem persönlichen Coaching dabei, sich in seine neue Tätigkeit einzufinden.

Fortbildung von Betreuern

Die Betreuungsvereine informieren regelmäßig über relevante Themen wie Gesetzesänderungen, bedeutsame Gerichtsurteile, neue medizinische oder soziale Erkenntnisse etc. Die kontinuierliche Fortbildung stellt sicher, dass die Ehrenamtlichen immer auf dem aktuellen fachlichen Stand sind.

Außerdem halten die Vereine Arbeitshilfen wie Infopapiere, Formulare oder Handreichungen für die praktische Arbeit bereit. Dabei berücksichtigen sie auch die besondere Situation von Betreuern, die Verantwortung für eigene Angehörige übernehmen.

Regelmäßig wird ein Fortbildungs- und Veranstaltungsprogramm herausgegeben.

Beratung, Begleitung und Erfahrungsaustausch für Betreuer

Die Betreuungsvereine bieten den Ehrenamtlichen nicht nur einmalige Beratungsgespräche, sondern kontinuierliche Begleitung und Unterstützung während des gesamten Zeitraums der Betreuung sowie Hilfestellung bei Entscheidungsprozessen. Dabei garantieren sie eine vertrauliche Beratungsatmosphäre.

Die ehrenamtlichen Betreuer werden entsprechend ihren persönlichen Fähigkeiten gestärkt. Emotionale Unterstützung und Bestätigung sowie Beratung in eventuell auftretenden Krisensituationen sind wichtig für den Erfolg der Betreuung. Die Ehrenamtlichen sollen ihre Entscheidungen bewusst und eigenverantwortlich treffen und erfolgreich umsetzen können.

Zu diesem Zweck erhalten sie auch regelmäßig Gelegenheit, sich unter fachlicher Leitung über ihre Erfahrungen auszutauschen. Dabei kann es sinnvoll sein, für Angehörigenbetreuer einen gesonderten Erfahrungsaustausch anzubieten.

Bei Bedarf werden Vertretungsbetreuungen gemäß § 1899 Abs. 4 BGB organisiert. Scheiden Angehörigenbetreuer aus, vermitteln die Betreuungsvereine Nachfolgebetreuer. Zur Entlastung ehrenamtlicher Betreuer können verschiedene Serviceangebote genutzt werden.

Die Betreuungsvereine garantieren eine gute Erreichbarkeit. Auf Beratungswünsche reagieren sie zeitnah und achten stets auf den Datenschutz. Die Beratung erfolgt kostenlos.

Beratung von Bevollmächtigten

Bevollmächtigte haben den gleichen Beratungs- und Unterstützungsbedarf wie ehrenamtliche Betreuer. Alle Angebote der Betreuungsvereine stehen daher auch Bevollmächtigten offen.

Beratung von Betroffenen

Die Betreuungsvereine sind bei der Vermittlung sonstiger Hilfen und sozialer Dienste behilflich, wodurch rechtliche Betreuungen vermieden oder begrenzt werden können. Sie sind Ansprechpartner für direkt und indirekt Betroffene, die sie bei der Anregung einer Betreuung und während des Verfahrens beraten und unterstützen und denen sie Hilfestellung bei Problemlösungen gewähren. Präventiv können Betroffene auch zu einer Vollmachtserrichtung beraten werden.

Information zu Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen

Die Betreuungsvereine informieren regelmäßig über die verschiedenen Möglichkeiten rechtlicher Vorsorge, insbesondere über Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten, aber auch über Patientenverfügungen. Hierzu verteilen sie aktuelle Broschüren, führen Informationsveranstaltungen durch und leisten sonstige Öffentlichkeitsarbeit.

Der Präventionscharakter persönlicher Vorsorge soll gestärkt, ihr Bekanntheitsgrad erhöht und die rechtliche Vorsorge in der Gesellschaft etabliert werden. So können Betreuungsanregungen und gerichtliche Betreuungsverfahren für Menschen mit vertrauten An- und Zugehörigen reduziert werden.

Eine Vorsorgevollmacht stellt die privatrechtliche Vertretung sicher und erspart damit die Einrichtung einer Betreuung. Mit einer Betreuungsverfügung bestimmt der Betroffene be-

reits im Voraus die von ihm gewünschte Betreuerperson, wodurch sich das Betreuungsverfahren vereinfacht und beschleunigt.

Dem Wunsch nach einem künftigen Betreuer aus dem Kreis der Ehren- oder Hauptamtlichen des Vereins kann im Einzelfall entsprochen werden. Konkrete Vorstellungen des Verfügenden – hinterlegt in der Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung – geben dem künftigen Vertreter wichtige Anhaltspunkte für sein Handeln.

Die Betreuungsvereine garantieren einen guten Zugang zu ihren Informations- und Beratungsangeboten. Im Einzelfall wird auch ein Hausbesuch ermöglicht.

Beratung zur Errichtung einer Vorsorgevollmacht

Die Betreuungsvereine können im Einzelfall bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung beraten. Die individuelle Beratung klärt über Vor- und Nachteile der verschiedenen Möglichkeiten der rechtlichen Vorsorge auf, wobei sie die konkrete familiäre und soziale Lebenssituation berücksichtigt.

In jedem Fall wird auf die besondere Stellung der Vertrauensperson hingewiesen und darauf, dass sie die Vollmacht auch missbrauchen kann. Bestehende Konflikte und Interessenkollisionen werden zu ermitteln versucht und eine offene Aussprache der Beteiligten angeregt. Bei besonderen rechtlichen Fragestellungen (z. B. Immobilienverkauf, Geschäftsführung über höhere Güter oder In-sich-Geschäfte) wird auf einen Notar oder Rechtsanwalt verwiesen. Auch auf die Beglaubigung oder Beurkundung bei den einschlägigen Stellen sowie die Registrierung der Vollmacht u. a. bei der Bundesnotarkammer wird hingewiesen.

Auf Wunsch werden Mustertexte zur Verfügung gestellt. Ausführliche Beratungsgespräche werden bei Bedarf dokumentiert.

Regelmäßige Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Betreuungsvereine machen regelmäßig in den Medien auf ihre Arbeit und ihre Veranstaltungen aufmerksam, wecken Interesse für das Ehrenamt und informieren über das Betreuungsrecht sowie die rechtlichen Vorsorgemöglichkeiten. Auf Anfrage führen sie in Institutionen Informationsveranstaltungen zu den Themen Vorsorge und rechtliche Betreuung durch.

Leistungsbereich Vereinsbetreuungen / Verfahrenspflegschaften

Aufgaben und Inhalte

Nach § 1897 Abs. 2 BGB kann ein ausschließlich oder teilweise für einen nach § 1908 f BGB anerkannten Betreuungsverein tätiger Mitarbeiter mit Einwilligung des Vereins als Betreuer bestellt werden. Grundsätzlich gelten für Vereinsbetreuer die gleichen rechtlichen Bedingungen wie für andere Betreuer, sie unterliegen jedoch einer zusätzlichen Aufsicht durch den Verein.

Der Betreuer ist verpflichtet, die persönliche Situation des Betreuten zu verbessern, wobei er dessen Wünsche und Bedürfnisse zu beachten und ihn bei Entscheidungen einzubeziehen hat. Gegebenenfalls orientiert er sich an der Lebensgeschichte des Betroffenen, was voraussetzt, dass er eine Vertrauensbasis zu ihm herstellt.

Die Mitarbeiter eines Betreuungsvereins gewährleisten die Selbstbestimmung der Betreuten. Sie sehen die Betreuung als Hilfe zur Selbsthilfe, bei größtmöglicher Willensfreiheit der Betroffenen – sofern es deren Wohl dient.

Die Betreuung wird vorrangig als Begleitung und Unterstützung verstanden. Vertretendes Handeln im Rahmen des vom Gericht erteilten Auftrags und der geltenden Gesetze erfolgt nur dort, wo es erforderlich und unvermeidlich ist, weil der Betroffene selbst nicht handlungs- oder entscheidungsfähig ist. Entsprechend den festgelegten Aufgabenkreisen verwaltet der Betreuer zum Beispiel das Einkommen und Vermögen, trifft notwendige Entscheidungen bei medizinischen Maßnahmen oder organisiert und steuert weitere Hilfen.

Rechtliche und parteiliche Vertretung

Nach § 1902 BGB vertritt der Betreuer den Betreuten im festgelegten Aufgabenkreis gerichtlich und außergerichtlich, seine Rechtshandlungen erfolgen also im Namen des Betreuten. Dem Betreuer kommt damit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters zu (§ 164 BGB), das heißt, dass seine Erklärungen Dritten gegenüber rechtlich wirksam sind und den Betreuten unmittelbar verpflichten.

Der Betreuer richtet sich bei seiner Tätigkeit allein nach dem Wohl und den Wünschen des Betreuten, nicht – wie oft fälschlich verlangt – nach den Interessen Dritter. Das Wohl des betreuten Menschen beinhaltet, dass dieser im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Vorstellungen gestaltet.

Gewährleistung der persönlichen Betreuung

Der vom Gericht bestellte Betreuer soll den Betreuten im erforderlichen Umfang persönlich betreuen (§ 1897 Abs. 1 BGB). Für den Vereinsbetreuer bedeutet dies, dass er seiner Besprechungspflicht stets nachkommt. Durch persönlichen Kontakt zum Betroffenen macht er sich ein Bild von dessen Situation und Bedürfnissen.

Dabei verschafft der Betreuer dem Recht auf Rehabilitation Geltung, indem er innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beiträgt, eine Erkrankung oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

Verlässlichkeit und Vertretungsbetreuungen

Die Betreuungsvereine sind gesetzlich verpflichtet, eine interne Aufsicht ihrer Vereinsbetreuer sicherzustellen. Deren Vorgaben sind in schriftlichen Arbeitsanweisungen oder Leitfäden festzuhalten.

Die Vereine sorgen für regelmäßigen Erfahrungsaustausch und Fortbildung der Vereinsbetreuer und versichern sie im vorgegebenen Rahmen.

Eine Vertretung bei Abwesenheit des Betreuers oder bei Vorliegen rechtlicher Ausschlussstatbestände (Verhinderungsbetreuer nach § 1899, Abs. 4 BGB) lässt sich innerhalb des Betreuungsvereins gut koordinieren. Dabei ist die vollständige Übertragung der Aufgaben eines Betreuers per Bevollmächtigung nicht legitim, da sie dem Grundsatz der persönlichen Betreuung widerspricht. Einzelne Aufgaben – rechtswirksame Entscheidungen ausgenommen – kann der Betreuer bei urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit jedoch per Vollmacht an seine Vertretung übertragen.

Den Betroffenen gibt die Vertretung innerhalb des Betreuungsvereins zusätzliche Sicherheit, da ihnen in Problemsituationen stets ein Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Verfahrenspflegschaften

Als weitere Aufgabe übernehmen die Mitarbeiter vieler Betreuungsvereine auch Verfahrenspflegschaften. Das Betreuungsgericht hat nach § 276 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) einen Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

Die hauptamtlichen Verfahrenspfleger der Betreuungsvereine setzen sich in besonderem Maße für die Rechte der betroffenen Menschen in betreuungsrechtlichen Verfahren ein.

Aufgrund ihrer Ausbildung und langjährigen Berufserfahrung sind sie dafür qualifiziert, deren Interessen umfassend zu vertreten.

Qualitätsmerkmale und Qualitätssicherung

Betreuungsvereine verpflichten sich zu kontinuierlicher Qualitätssicherung, sowohl im Bereich ihrer Querschnittsaufgaben als auch im Bereich der Vereinsbetreuungen und Verfahrenspflegschaften. Dabei orientieren sie sich an folgenden Leitgedanken:

1. Jeder betreute Mensch hat – unabhängig davon, ob er ehren- oder hauptamtlich betreut wird – Anspruch auf Unterstützung und eine rechtliche Vertretung, die seinem Wohl und seinen Wünschen entspricht.
2. Gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention soll behinderten Menschen die volle gesellschaftliche Teilhabe (Inklusion) zukommen. Das bedeutet, dass man ihre Würde und Autonomie achtet, sie als Menschen mit ihren Fähigkeiten wertschätzt, dass sie Chancengleichheit und Gleichberechtigung genießen, dass ihr Recht auf Leben und Gesundheit, Wohnen, Bildung und Arbeit, auf barrierefreien Zugang zu allen Lebensbereichen, Teilhabe am politischen, öffentlichen und kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport geachtet wird. Diese Grundsätze gelten für alle Menschen, die von Vereinen betreut werden, in gleicher Weise.
3. Ehrenamtliche Betreuer sind gleichberechtigte Partner bei der Umsetzung dieser Leitgedanken.

Leitlinien zur Gewinnung und Förderung ehrenamtlicher Betreuer

Menschen, die bereit sind, als ehrenamtliche Betreuer tätig zu sein, benötigen Wertschätzung und Förderung. Mangelnde öffentliche Anerkennung und die Befürchtung, sich einem Hauptamtlichen unterordnen zu müssen, sind häufig genannte Vorbehalte gegen ein ehrenamtliches Engagement als Betreuer, das überdies mit dem großen Bedarf an freiwilligem sozialem Engagement in vielen Bereichen konkurriert.

- Ehrenamtliche verfügen aufgrund ihrer Berufs- und Lebenserfahrung oft über besondere Kenntnisse und können im Einzelfall auch schwierige Betreuungsfälle sowie Aufgaben im Bereich der Fortbildung übernehmen.
- Sie bringen meist ein gutes Zeitbudget mit ein.

- Sie wollen selbstbestimmt arbeiten, möchten an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden und sind bereit, die Verantwortung für solche Entscheidungen zu übernehmen.
- Sie benötigen Strukturen, die es ihnen ermöglichen, ihre Interessen im Verein und darüber hinaus selbst zu vertreten.
- Ehrenamtlich Engagierte haben Anspruch auf gesellschaftliche Anerkennung.

Wertschätzung wird unter anderem durch vom Betreuungsverein veranstaltete gesellige Begegnungen ausgedrückt, die Gelegenheit zur Kontaktpflege, zur gegenseitigen Unterstützung und Motivation bieten.

Familienangehörige haben als Betreuer über Fortbildung und Begleitung hinaus meist weitere, spezielle Anliegen.

Zusammenwirken von Haupt- und Ehrenamtlichen

Haupt- und Ehrenamtliche arbeiten im Verein ebenbürtig zusammen und ergänzen sich partnerschaftlich. Auch wenn einzelne Ehrenamtliche anfangs weniger Praxiserfahrung mitbringen, ist es wichtig, dass Hauptamtliche im Umgang mit ihnen unbedingt das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe beachten, sie zurückhaltend beraten und anleiten.

Ein wesentlicher Vorteil der Betreuungsvereine besteht darin, dass qualifizierte Mitarbeiter die konkreten Erfahrungen aus ihren Vereinsbetreuungen in die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Betreuern einbringen können.

Im Einzelfall können schwierige Betreuungsphasen vorübergehend auch durch eine so genannte Tandembetreuung – die befristete gemeinsame Vertretung durch einen ehrenamtlichen und einen hauptamtlichen Betreuer – bewältigt werden. Dadurch wie allgemein durch die kontinuierliche Unterstützung der Ehrenamtlichen können berufliche Betreuungen vermieden werden.

Vereinsstruktur und Gemeinnützigkeit

Als Betreuungsverein kann nur ein rechtsfähiger Verein anerkannt werden, der die in § 1908 f Abs. 1 BGB aufgeführten Voraussetzungen erfüllt. Im Sinne der §§ 21 ff. BGB muss er die Rechtspersönlichkeit eines eingetragenen Vereins (e. V.) haben. Betreuungsvereine sind gemeinnützig tätig und nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Sie sind gemäß § 52 AO (Abgabenordnung) steuerbefreit.

Betreuungsvereine sind als juristische Personen Träger von Rechten und Pflichten.

Die in Betreuungsvereinen konstituierten Vorstände und/oder Aufsichtsgremien sind in der Regel ehrenamtlich tätig.

Finanzierung

Betreuungsvereine arbeiten als Non-Profit-Organisationen ohne wirtschaftliches Gewinnstreben. Sie unterliegen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben jedoch wirtschaftlichen Zwängen. Dies gilt insbesondere für die Finanzierung der Personalstellen für qualifizierte Mitarbeiter.

Querschnittsmitarbeiter und Vereinsbetreuer sind bei den Vereinen angestellt und stehen zu ihnen im Rechtsverhältnis eines Dienst- und Arbeitsvertrags.

Je mehr Mitarbeiter in einem Betreuungsverein tätig sind, umso stärker müssen Leitungs- und Geschäftsführungsstrukturen ausgebaut sein, um der Dienst- und Fachaufsicht in ausreichendem Maße nachzukommen.

Eine auskömmliche öffentliche Förderung ist in allen Bundesländern unverzichtbar. Mit den Vergütungen für Vereinsbetreuungen und Verfahrenspflegschaften werden die Personalkosten für die Vereinsbetreuer sowie ein Großteil der übrigen Personal-, Sach- und Verwaltungskosten der Vereine bestritten.

Nur eine ausreichende öffentliche Förderung bzw. eine auskömmliche Finanzierung der Querschnittsarbeit, zu der selbstverständlich auch der Ausbau des Vorsorgewesens gehört, garantieren die Festigung des Ehrenamts in der rechtlichen Betreuung. Spenden, Mitgliedsbeiträge oder die Zuweisung von Bußgeldern durch Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte können zusätzliche Einnahmen darstellen, sichern aber nicht die kontinuierliche Finanzierung der Querschnittsarbeit.

Ausstattung und Erreichbarkeit

Betreuungsvereine sind technisch und räumlich so ausgestattet, dass Beratung, Arbeitshilfen und Informationsmaterial für die Zielgruppe – interessierte Bürger, Bevollmächtigte und Betreuer sowie betreute Menschen – in vertraulicher, datengeschützter Atmosphäre, möglichst barrierefrei und in verständlicher Form zugänglich sind. Telefonische und persönliche Sprechzeiten, Veranstaltungs- und Schulungsangebote innerhalb und außerhalb des Betreuungsvereins, Fachliteratur, Internetzugang und die Ausstattung mit technischen Medien stellen dies sicher.

Personalausstattung und Professionalität

Die von qualifizierten Mitarbeitern geleistete Querschnittsarbeit ist ihrem Wesen nach eine an die Betreuungsvereine delegierte Aufgabe staatlicher Fürsorge. Die Vereine halten dafür eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter vor. Um für Ratsuchende gut erreichbar zu sein und sich gegenseitig vertreten zu können, werden zwei Hauptamtliche, die gemeinsam mindestens eine Vollzeitstelle ausfüllen, als Mindeststandard angesehen.

Für die Ausübung der Querschnittsaufgaben und die Übernahme von Vereinsbetreuungen werden in erster Linie Hochschulabsolventen als geeignet erachtet, vor allem solche der Fachrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik. In den Betreuungsvereinen sind daher hauptsächlich Diplom-Sozialpädagogen, Diplom-Sozialarbeiter, Sozialarbeiter/-pädagogen B. A., Sozialarbeiter/-pädagogen M. A. oder Mitarbeiter mit vergleichbarer beruflicher Qualifikation beschäftigt.

Sie alle müssen grundsätzlich über die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation mit hilfebedürftigen Menschen verfügen. Darüber hinaus sind sie in vielen Berufsfeldern tätig. So sind einschlägige juristische Kenntnisse bzw. deren Aneignung für die Wahrnehmung der Aufgaben notwendig und erwünscht. Dabei erfolgt die Beratung der Bürger und ehrenamtlichen Betreuer stets unter Beachtung des geltenden Rechtsdienstleistungsgesetzes, was bedeutet, dass gegebenenfalls an Anwälte oder Notare weiter verwiesen wird.

Neben guten Kenntnissen des Zivil- und Sozialrechts sind für die Arbeit von Vereinsbetreuern weitere vielschichtige Kenntnisse hilfreich, etwa in den Bereichen

- Vorsorge,
- Gesprächsführung,
- Familienstrukturen und -systeme sowie besondere Zielgruppen,
- Krankheits- und Behinderungsbilder,
- vorhandene Hilfesysteme,
- Arbeit in vernetzten Strukturen.

Querschnittsarbeit erfordert darüber hinaus Erfahrungen und Kompetenzen in der Erwachsenenbildung, in der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung sowie in der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Tagungen.

Der Verein sorgt für die Einarbeitung durch erfahrene Kollegen in das jeweilige Aufgabenfeld, für die erforderliche Verwaltungsassistenz, verlässliche Vertretungsregelungen im Krankheits- und Urlaubsfall, eine effektiv nutzbare Computerausstattung, die obligatorische technische Ausstattung (Telefon, Faxgerät, Kopierer), für Arbeitsmittel sowie für aktuelle

Rechts- und Fachliteratur, die einen raschen Zugang zu spezifischen Informationen ermöglicht.

Fortbildung, Supervision und Erfahrungsaustausch

Betreuungsvereine bieten ihren Mitarbeitern regelmäßig fachlichen und kollegialen Austausch in Dienst- und Fallbesprechungen sowie Supervision an. Sie sichern die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter durch Teilnahme an Schulungen und Fachtagungen und halten die Qualitätsentwicklung in der Betreuungs- und Querschnittsarbeit lebendig.

Die Vereine setzen sich mit gesetzlichen Veränderungen wie etwa der Behindertenrechtskonvention auseinander, zeigen Lücken oder Widersprüche in Gesetzen auf und befassen sich mit Fragen an der Schnittstelle zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung.

Durch den regelmäßigen Erfahrungsaustausch der Mitarbeiter im Betreuungsverein erfolgt eine ständige Reflexion des eigenen Handelns. Diese Reflexion und die Teilnahme an Fortbildungen, gerade bei Änderungen der Gesetzeslage, garantieren die hohe Qualität der Betreuungsarbeit.

Versicherungsschutz und Beaufsichtigung

Die Betreuungsvereine versichern ihre Organe und Mitarbeiter ausreichend und den Vorgaben entsprechend gegen Vermögens-, Personen- und Sachschäden.

Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht des Vereins gegenüber seinen Mitarbeitern ergeben sich im Wesentlichen aus § 1897 Abs. 1 und 2 BGB, wonach dem Verein die Stellung eines Arbeitgebers zukommt. Dessen Aufsicht unterteilt sich in Dienst- und Fachaufsicht.

Zur Absicherung des einzelnen Mitarbeiters, aber auch des Betreuungsvereins als Anstellungsträger kommt der betreuungsrechtlichen Fachaufsicht eine besondere Bedeutung zu, die aufgrund der Befreiungsbestimmungen neben der gesetzlichen Aufsichtspflicht des Betreuungsgerichts besteht. Die Fachaufsicht wird in Organisationsverfügungen, Leitfäden oder Arbeitsrichtlinien festgelegt und bei Bedarf an veränderte Entwicklungen und Rechtslagen angepasst.

Evaluation, Berichtswesen und Qualitätskontrolle

Die andauernden und vielfältigen Veränderungen des sozialen Netzes machen eine regelmäßige Auswertung und Anpassung der Querschnittsarbeit im Betreuungswesen notwendig. Indem die Betreuungsvereine ihre Aktivitäten und Beratungen dokumentieren, über-

prüfen sie laufend Inhalte und Umfang ihrer Arbeit und können gegebenenfalls die Schwerpunkte im Rahmen der vorhandenen personellen Kapazitäten neu bestimmen. Das Dokumentations- und Evaluationswesen ermöglicht es den Betreuungsvereinen, bedarfsgerechte Dienstleistungsangebote von hoher Qualität vorzuhalten und weiterzuentwickeln.

Vernetzung und Kooperation

Die Vernetzung der Betreuungsvereine mit den übrigen sozialen Strukturen auf örtlicher Ebene, vor allem mit Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichten, dient ebenso wie die Vernetzung auf regionaler, Landes- und Bundesebene der Kompetenzerweiterung und der Qualitätssteigerung. Betreuungsvereine sollen sich in die fachliche Diskussion um die Weiterentwicklung des Arbeitsfelds Betreuung einbringen. Daraus ziehen sie auch Nutzen für die eigene Arbeit vor Ort.

Funktionierende Zusammenschlüsse von Betreuungsvereinen auf Landesebene sowie kommunale Arbeitsgemeinschaften fördern den fachlichen Austausch und die Kooperation aller im Betreuungswesen Tätigen. Auch die Zugehörigkeit zu Verbänden der freien Wohlfahrtspflege hebt die fachliche Qualität und trägt zur Weiterentwicklung des Betreuungswesens bei.

Auf nationaler Ebene bietet die Bundeskonferenz der Betreuungsvereine länder- und verbandsunabhängig die Möglichkeit, sozialpolitische und betreuungsrechtliche Ziele und Forderungen der Vereine zu bündeln und ihre Interessen gegenüber der Bundespolitik zu vertreten. Damit stärken sie den Wert ihrer Arbeit und sichern ihr im Gesetz verankertes Fortbestehen, sodass sie den ihnen aufgetragenen Aufgaben auch in Zukunft erfolgreich nachkommen können.

Aktive Gremienarbeit der Betreuungsvereine auf regionaler, Kreis-, Landes- und Bundesebene ist somit ein entscheidendes Kennzeichen für die Qualität ihrer Arbeit.

Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit

Je bekannter ein Betreuungsverein in seiner Region ist, desto stärker wird er wahrgenommen und frequentiert. Kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit ist daher von großer Bedeutung. Die Vertretung der Interessen betreuter Menschen auf sozialpolitischer Ebene durch die Betreuungsvereine stärkt die Betroffenen und ihre Betreuer gleichermaßen. So werden Selbstbewusstsein, Solidarität und Entlastung bei Angehörigenbetreuern wie bei ehrenamtlichen Betreuern ohne verwandtschaftliche Beziehung gefördert.

Durch verschiedene Formen der Anerkennung und Darstellung in der Öffentlichkeit sorgen Betreuungsvereine für eine Würdigung des sozialen Engagements in der rechtlichen Betreuung.

Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit geschieht auch durch regelmäßige Kontaktpflege und externe Fachvorträge bei anderen Trägern, Vereinen, Verbänden oder Kirchen. Dies macht die Arbeit der Betreuungsvereine transparenter und bekannter. Deren Kompetenz bezüglich Vollmachten und Betreuungen erweitert diese Möglichkeiten noch.

Regelmäßige Veröffentlichungen und Darstellung der Arbeit in den Medien sowie die Verbreitung von Informationsmaterial sind für die Vereine selbstverständlich. Eine Homepage mit leicht zugänglicher Angebotsübersicht und Kontaktformular ist unentbehrlicher Bestandteil ihrer Öffentlichkeitsarbeit.

Schlussbemerkung

Betreuungsvereine tragen im Rahmen der Querschnitts- und Vereinsbetreuer Tätigkeit eine hohe soziale Verantwortung, deren ganzes Augenmerk auf tragfähige und dauerhafte Beziehungen zwischen den von ihnen unterstützten Betreuern und den betreuten Menschen gerichtet ist. Eine stärkere Prävention eingeschlossen, dient die Arbeit der Vereine dazu, das gewinnbringende Miteinander von haupt- und ehrenamtlicher Betreuung aufrechtzuerhalten. Dabei stehen die Betreuungsvereine für die Stärkung der ehrenamtlichen Komponente. Hierzu bedarf es qualifizierter Querschnittsarbeit, für die eine ausreichende öffentliche Finanzierung und Förderung unverzichtbar ist.
